

Tüv Abnahmen nach den Richtlinien der ZH/1-494 für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore

Der Arbeitgeber hat bei Auswahl und Beschaffenheit von Toren die Anforderungen der §§ 10 und 11 der Arbeitsstättenverordnung zu beachten. Anforderungen an den Arbeitgeber über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Toren und deren Benutzung sind insbesondere in den §§ 3, 4 und 10 der Betriebssicherheitsverordnung gestellt.

Tore sind Bauprodukte und fallen in den Anwendungsbereich des Bauprodukten-Gesetzes.

Kraftbetriebene Tore fallen zusätzlich in die Anwendungsbereiche der Maschinenverordnung, der Niederspannungs - Verordnung und des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit. Es gelten somit für den Hersteller die darin enthaltenen technischen und formellen Anforderungen.

Sicherheitstechnische Regeln für **Bau und Ausrüstung** von Toren sind insbesondere in den Normen DIN EN 12604 „Tore; Mechanische Aspekte; Anforderungen“, DIN EN 12605 „Tore; Mechanische Aspekte; Prüfverfahren“, beide gültig ab 1. November 2000 sowie in DIN EN 12453 „Tore; Nutzungssicherheit kraftbetätigter Tore; Anforderungen“ und DIN EN 12445 „Tore; Nutzungssicherheit kraftbetätigter Tore; Prüfverfahren“, beide gültig ab 1. Juni 2001, enthalten.

Die vorstehend genannten Normen fordern keine Nachrüstung der vor dem Gültigkeitsdatum in Verkehr gebrachten Tore. Diese Normen ersetzen für Neuanlagen die Regelungen für Bau und Ausrüstung der „Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore“ (ZH 1/494). Die Festlegungen für **Betrieb und Prüfung** nach den Abschnitten 5 und 6 der vorstehend genannten Richtlinien gelten weiterhin. Sie sind für die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung hilfreich und nützlich. Für Tore, die vor dem Zeitpunkt der Gültigkeit der vorstehend genannten Normen in Verkehr gebracht worden sind, gelten die „Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore“ (ZH 1/494).